

**Landkreis Nienburg/Weser**  
Der Landrat  
-Fachbereich Recht-  
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg



**Planfeststellungsbeschluss**

**Neubau der Brücke über die Weser im Zuge der B 215 in den  
Gemeinden Stolzenau und Leese,  
Abschnitt 80, Station 1203 bis Abschnitt 90, Station 0826**

Datum: 30.11.2021  
Az: 15-68 14 00/23



## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>                                     | <b>3</b>  |
| <b>1 Entscheidung .....</b>  | <b>5</b>  |
| <b>1.1 Planfeststellung .....</b>                                      | <b>5</b>  |
| <b>1.2 Planunterlagen .....</b>  | <b>5</b>  |
| <b>1.3 Nebenbestimmungen, Ergänzungen, Hinweise.....</b>               | <b>6</b>  |
| 1.3.1 Allgemeiner Vorbehalt .....                                      | 6         |
| 1.3.2 Naturschutzrechtliche Belange .....                              | 6         |
| 1.3.3 Denkmalschutzrechtliche Belange .....                            | 6         |
| 1.3.6 Leitungen, Ver- und Entsorgungsanlagen .....                     | 7         |
| 1.3.7 Umweltverträglichkeitsprüfung .....                              | 7         |
| <b>1.4 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen .....</b>     | <b>7</b>  |
| 1.4.1 Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen .....        | 7         |
| 1.4.2 Einwendungen privat Betroffener .....                            | 7         |
| <b>1.5 Kostenentscheidung .....</b>                                    | <b>7</b>  |
| <b>2. Begründung.....</b>  | <b>8</b>  |
| <b>2.1 Rechtsgrundlagen.....</b>                                       | <b>8</b>  |
| <b>2.2 Allgemeine Hinweise, Zuständigkeiten .....</b>                  | <b>8</b>  |
| <b>2.3 Verlauf des Verfahrens .....</b>                                | <b>8</b>  |
| <b>2.4 Allgemeine Planrechtfertigung .....</b>                         | <b>9</b>  |
| <b>2.5 Ausbaukonzeption, Alternativen .....</b>                        | <b>10</b> |
| <b>2.6 Vereinbarkeit mit anderen Belangen .....</b>                    | <b>10</b> |
| <b>2.7 Abwägungsergebnis .....</b>                                     | <b>17</b> |
| <b>2.8 Begründung für die angeordneten Nebenbestimmungen und .....</b> | <b>17</b> |
| <b>Schutzvorkehrungen .....</b>  | <b>17</b> |
| <b>2.9 Begründung der Kostenentscheidung .....</b>                     | <b>17</b> |
| <b>3 Hinweise .....</b>  | <b>17</b> |
| <b>3.1 Allgemeine Hinweise .....</b>                                   | <b>18</b> |
| <b>3.2 Bekanntmachungshinweis .....</b>                                | <b>18</b> |
| <b>3.3 Außerkrafttreten .....</b>                                      | <b>18</b> |
| <b>4 Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>                                  | <b>18</b> |



## Abkürzungsverzeichnis

|                  |   |   |
|------------------|---|---|
| <b>B 61</b>      | - | Bundesstraße 61   |
| <b>B 215</b>     | - | Bundesstraße 215  |
| <b>B 482</b>     | - | Bundesstraße 482  |
| <b>BGBI. I</b>   | - | Bundesgesetzblatt Teil I  |
| <b>BNatSchG</b>  | - | Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)  |
| <b>FStrG</b>     | - | Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)                               |
| <b>GG</b>        | - | Grundgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) |
| <b>K 63</b>      | - | Kreisstraße 63  |
| <b>L 351</b>     | - | Landesstraße 351  |
| <b>LROP</b>      | - | Landesraumordnungsprogramm  |
| <b>NDSchG</b>    | - | Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 732)   |
| <b>Nds.GVBl.</b> | - | Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt  |
| <b>NLStBV</b>    | - | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstr. 39, 31582 Nienburg   |
| <b>NStrG</b>     | - | Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133)                   |
| <b>NVwKostG</b>  | - | Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)                           |



- NVwVfG** - Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)
- VwVfG** - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)



Der Landkreis Nienburg/Weser erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss:**

### **1 Entscheidung**

#### **1.1 Planfeststellung**

Der von der NLStBV<sup>1</sup>, Geschäftsbereich Nienburg, aufgestellte Plan gemäß Ziffer 1:2 für den Neubau der Brücke über die Weser im Zuge der B215 in den Gemeinden Stolzenau und Leese, Abschnitt 80, Station 1203 bis Abschnitt 90, Station 0826, wird mit den Änderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, und den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Ergänzungen festgestellt.

#### **1.2 Planunterlagen**

Der Plan besteht aus folgenden mit Dienstsiegel Nr. 25 des Landkreises Nienburg/Weser versehenen Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht**, Blatt 1 - 18
- 2 Übersichtskarte**, Blatt 1, Maßstab 1 : 25.000
- 3 Übersichtslageplan**, Blatt 1, Maßstab 1 : 5.000
- 5 Lagepläne**, Blatt 1 – 2, Maßstab 1 : 500
- 6 Höhenplan**, Blatt 1 – 4, Maßstab 1 : 1.000/100 u. 1 : 500/50
- 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen**
  - 9.2 Maßnahmenplan, Blatt 1, Maßstab 1 : 1.000
  - Übersichtsplan, Blatt 1, Maßstab 1 : 1.000
  - 9.3 Maßnahmenblätter, Blatt 1 – 48
- 10 Grunderwerb**
  - 10.1 Grunderwerbsplan, Blatt 1, Maßstab 1 : 1.000
  - 10.2 Grunderwerbsverzeichnis, Blatt 1 - 6
- 11 Regelungsverzeichnis**, Blatt 1 - 3
- 14 Straßenquerschnitt**
  - 14.1 Ermittlung der Bauklasse, Blatt 1 - 2
  - 14.2 Straßenquerschnitt, Blatt 1 – 3, Maßstab 1 : 50
- 15 Bauwerksskizzen**
- 18 Wassertechnische Untersuchung**
  - 18.1 Erläuterungsbericht
  - 18.2 Berechnungsunterlagen
  - 18.3 Fachbeitrag gem. WRRL
- 19 Umweltfachliche Untersuchungen**
- 20 Geotechnische Untersuchungen**  
Ingenieurgeologisches Streckengutachten
- 21 Sonstige Gutachten**  
Hydraulischer Nachweis
- 22 Verkehrsqualität**

<sup>1</sup> Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Seiten 3-4) verwiesen.



Hinweis: Die Unterlagen über den Grunderwerb legen den Umfang der voraussichtlichen Flächeninanspruchnahme fest. Änderungen der aufgezeichneten Eigentumsverhältnisse und Anschriften sind möglich.

Soweit textliche Planänderungen und –ergänzungen sowie Nebenbestimmungen im aufgestellten Plan bisher nicht berücksichtigt sind, ersetzen und ergänzen die textlichen Regelungen dieses Beschlusses den Plan. Der Straßenbauträger hat diese Regelungen bei der Aufstellung des Ausführungsplanes zu berücksichtigen.

Unterlagen ohne Dienstsiegelaufdruck gehören nicht zum Plan. Sie sind den planfestgestellten Unterlagen lediglich nachrichtlich beigelegt.

### **1.3 Nebenbestimmungen, Ergänzungen, Hinweise**

#### 1.3.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

#### 1.3.2 Naturschutzrechtliche Belange

Die in der Gegenäußerung zu den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde dargestellten Änderungen zu den Maßnahmen-Nrn. 10 V, 11 V, 12 E CEF und 13 A/G sind einzuhalten.

#### 1.3.3 Denkmalschutzrechtliche Belange

1. Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist **mindestens vier Wochen** vorher **schriftlich** anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde, die Untere Denkmalschutzbehörde sowie an die zuständige Kommunalarchäologie zu richten.
2. Der Oberbodenabtrag hat mit einem **Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel** nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen.
3. Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie **archäologische Voruntersuchungen** in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden.
4. Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie **archäologische Ausgrabungen** anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.



5. Die Kosten für die Sicherung und Bergung archäologischer Kulturdenkmale im Bereich bekannter Fundstellen sowie für unerwartet auftretende archäologische Bodenfunde sind gem. dem Verursacherprinzip zu tragen.
6. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie sind einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) unverzüglich anzuzeigen. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### 1.3.6 Leitungen, Ver- und Entsorgungsanlagen

Alle von der Baumaßnahme betroffenen Telekommunikations- und Versorgungsträger sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Hinweise und Schutzbestimmungen der Telekommunikations- und Versorgungsträger sind zu beachten.

#### 1.3.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die zusammenfassende Darstellung sowie die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen sind unter Ziffer 2.6 dargestellt.

### **1.4 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen**

#### 1.4.1 Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen

Unter Berücksichtigung der schon in die Planunterlagen sowie die o.g. Nebenbestimmungen eingearbeiteten Forderungen, Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange und der Festlegungen, die sich aus den Stellungnahmen der NLStBV zu diesen ergeben, lagen bei Beschlussfassung keine Hinweise vor, über die kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

#### 1.4.2 Einwendungen privat Betroffener

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

### **1.5 Kostenentscheidung**

Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.



## **2. Begründung**

### **2.1 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für das Planfeststellungsverfahren ist § 17 FStrG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG.

### **2.2 Allgemeine Hinweise, Zuständigkeiten**

Vorhabenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – vertreten durch die NLStBV, Geschäftsstelle Nienburg. Die Maßnahme wird bei der NLStBV unter der P-Nr. 307 328 geführt.

Der Landkreis Nienburg/Weser ist nach § 38 Abs. 5 Satz 1 NStrG in Verbindung mit § 3 VwVfG sachlich und örtlich zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

### **2.3 Verlauf des Verfahrens**

Aufgrund des Antrages der NLStBV vom 28.05.2020 wurde das Verfahren wie folgt durchgeführt:

- 10.06.2020: Eingang des Antrages der NLStBV auf Einleitung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens
- 27.10.2020: Aufforderung zur Stellungnahme an die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Verbände durch den Landkreis Nienburg/Weser
- 16.11.-  
17.12.2020: Auslegung der Planunterlagen im Rathaus der Samtgemeinde Mittelweser in Stolzenau nach ortsüblicher Bekanntmachung und Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Betroffenen
- 18.01.2021 Ende der Einwendungsfrist
- 25.01.2021: Abgabe der eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen, Hinweise an die NLStBV zur Stellungnahme
- 30.03.2021: Eingang der Gegenäußerungen der NLStBV, Geschäftsbereich Nienburg
- 26. und  
27.04.2021: Übersendung der Gegenäußerungen der NLStBV sowie Abfrage, ob Einverständnis mit einem Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins gem. § 17a Nr. 1 FStrG besteht, an alle beteiligten Behörden und Stellen mit Einwendungen bzw. Hinweisen. Die Behörden und Stellen sind mit dem Verzicht auf Durchführung des



Erörterungstermins einverstanden.

## **2.4 Allgemeine Planrechtfertigung**

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Neubau der Brücke über die Weser im Zuge der B 215 in den Gemeinden Stolzenau und Leese. Die Planung umfasst den Neubau der Weserbrücke einschließlich der daraus resultierenden Straßenverlegung der B 215 und den Umbau des Knotenpunktes B 215 / L 351 / K 63 in einen sogenannten „Kleinen Kreisverkehrsplatz“.

Die B 215 verläuft von Glissen, Stolzenau über Landesbergen, Nienburg und Verden nach Rotenburg. Als Nord-Süd-Verbindung im Raum Verden – Minden (über die B 482 und B 61) bzw. von Nienburg über die B 6 nach Bremen und Hannover hat die B 215 aufgrund der dortigen Anbindungen an das Autobahnnetz eine große Bedeutung für den überörtlichen Wirtschafts-, Berufs- und Freizeitverkehr. Aufgrund des Bauwerkszustandes der vorhandenen Weserbrücke wurde 2009 die Erforderlichkeit eines Ersatzbauwerkes festgestellt.

Nach dem LROP gehört der Landkreis Nienburg/Weser zu den besonders zu fördernden Gebieten. In den Gemeinden dieser Gebiete sollen die Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere die Wohnverhältnisse sowie die Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen verbessert werden. Der Aus- und Neubau des vorhandenen Straßennetzes einschließlich Radwegebau soll dazu beitragen. Das Zusammenwirken der verschiedenen Verkehrssysteme ist zu fördern. Ziel ist es, ein bestmögliches Gesamtsystem für den Personen- und Güterverkehr zu erreichen, das dazu beiträgt, die Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu verbessern.

Für den Geltungsbereich des Landkreises Nienburg/Weser wird festgelegt, dass die im Landkreis vorhandenen Verkehrswege und Einrichtungen zur Verbesserung der überregionalen und regionalen Erschließung flächendeckend und den jeweiligen Erfordernissen entsprechend ausgebaut und ergänzt werden.

Die Umsetzung der vorstehenden Ziele wird durch den Neubau der Weserbrücke im Zuge der B 215 in Stolzenau mit der damit verbundenen Wiederherstellung der Tragfähigkeit für den Schwerlastverkehr sowie dem Umbau des Knotenpunktes B 215 / L 351 / K 63 in einen kleinen Kreisverkehrsplatz gefördert. Die geplanten baulichen Maßnahmen leisten außerdem einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Verkehrsablaufes und der Verkehrssicherheit im Kraftfahrzeug- sowie im Fußgänger- und Radverkehr. So soll durch den geplanten Umbau des Knotenpunktes einerseits den motorisierten Verkehrsteilnehmern eine leistungsfähige, übersichtliche und verkehrssichere Verkehrsführung ermöglicht werden und andererseits Radfahrern und Fußgängern das sichere Queren im Kreuzungsbereich. Der vorhandene Rad-/Gehweg auf der Nordseite der B 215 soll bis zur Einmündung der Zufahrt zur Domäne Stolzenau verlängert werden, wodurch Querungen der Bundesstraße an freier Strecke vermieden werden.

Die geplante Maßnahme führt zudem insoweit zu einer Verbesserung bestehender Umweltbeeinträchtigungen, als durch den verkehrsgerechten Ausbau des



Knotenpunktes Brems- und Anfahrvorgänge im gesamten Straßenquerschnitt durch Reduzierung von Rückstauerscheinungen verringert werden können und damit zur Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen führen.

Aufgrund des Bauwerkszustands der vorhandenen Brücke ist der Neubau erforderlich.

Es ist festzustellen, dass das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

## **2.5 Ausbaukonzeption, Alternativen**

Im Rahmen der Vorplanung wurden drei mögliche Varianten für den Neubau der Weserbrücke und die damit verbundene Verlegung der B 215 näher untersucht. Gewählt wurde Variante 1, deren Baustrecke westlich des Knotenpunktes B 215 / L 351 / K 63 bei Bau-km 10+100 (Abschnitt 80, Station 1203) beginnt und dann in einem Rechtsbogen an den neuen Kreisverkehrsplatz geführt wird, anschließend in einem Linksbogen auf die neue Weserbrücke und dann in einem Rechtsbogen auf Höhe der Zufahrt zum Kieswerk bei Bau-km 10+764 (Abschnitt 90, Station 826) endet. Die neue Weserbrücke wird parallel zur bestehenden Brücke auf der Südseite hergestellt. Während der Bauzeit erfolgt die Verkehrsführung über das vorhandene Bauwerk, das nach der Verkehrsfreigabe der neuen Brücke zurückgebaut wird. Durch den Umbau des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehr kann die Verkehrsqualität auf die Stufe A (sehr gut) verbessert werden.

Es wurden zwei weitere Varianten untersucht und im Rahmen der Vorbetrachtungen wieder verworfen. Variante 2 konnte nicht gewählt werden, da aufgrund von Zwangspunkten durch Bebauung, Nutzung und ausgewiesene Schutzgebiete eine entsprechende Trassierung nicht möglich ist. Variante 3 wurde nicht weiter verfolgt, da für sie eine Sperrung der Bundesstraße von mehr als 18 Monaten notwendig gewesen wäre, die wegen der Bedeutung der Straße in der Region nicht vertretbar wäre. Alternativen zu dem Neubau der Weserbrücke bestehen nicht.

Die Details der Vorhabenplanung ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

## **2.6 Vereinbarkeit mit anderen Belangen**

### **I. Öffentliche Belange**

Die Träger öffentlicher Belange haben dem Plan zugestimmt. Hinweise werden berücksichtigt bzw. haben in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Beachtung gefunden.

### **II. Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum**

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die durch Artikel 14 GG geschützten Rechte von Grundeigentümern. Neben Flächen, die sich bereits in öffentlicher Hand befinden, sollen private Flächen in Anspruch genommen werden. Der Umfang der Inanspruchnahme ist im Plan dargestellt. Die Inanspruchnahme privater Flächen und



die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind grundsätzlich nur dann zu rechtfertigen, wenn das Planungsziel im öffentlichen Interesse liegt und dieses im Rahmen der Abwägung gegenüber den privaten Belangen höher zu bewerten ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme des unter dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG stehenden Privateigentums grundsätzlich vermieden werden muss, wenn das Planungsziel auch mit geringeren Eingriffen erreicht werden kann.

Das Planungsziel liegt, wie unter Ziffer 2.4 ausgeführt, im öffentlichen Interesse. Die unter Ziffer 2.7 dargestellte Abwägung zwischen privatem und öffentlichem Interesse führt im Ergebnis zu der Feststellung, dass das öffentliche Interesse im vorliegenden Fall höher zu bewerten ist. Ohne eine Inanspruchnahme privater Flächen ist die Baumaßnahme nicht zu realisieren; es gibt keine Planungsalternative. Der Umfang der Inanspruchnahme privater Flächen wurde auf das zwingend notwendige Maß beschränkt.

Der Eingriff in das nach Artikel 14 GG besonders geschützte Grundeigentum ist deshalb im vorliegenden Fall zu rechtfertigen. Die Entschädigung für den Eingriff in das Privateigentum, für Wirtschafterschwernisse oder andere Vermögensnachteile erfolgt, soweit eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Eigentümer und dem Träger der Straßenbaulast nicht zustande kommt, außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungs- oder Enteignungsverfahren.

### III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG. Bei dem Neubau der Brücke handelt es sich um ein unter Ziffer 14.6 der Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 UVPG genanntes Neuvorhaben, das in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist, für das gem. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Anhand des vom Vorhabenträger vorgelegten Prüfkatalogs zur Ermittlung der UVP-Pflicht wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

#### Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 24 Abs. 1 UVPG:

Im Planungsprozess wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag erstellt (siehe Unterlage 19), um erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erfassen und herauszuarbeiten, mit welchen Maßnahmen diese Beeinträchtigungen vermieden werden können. Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Schutzgebiete:

- Natura 2000:



- FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“
- EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalau bei Landesbergen“
- Naturschutzgebiet:
  - Naturschutzgebiet „Domäne Stolzenau/Leese“
- Geschützte Teile von Natur und Landschaft
  - Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
  - Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
- Kompensationsflächen:
  - Kompensationsflächen westl. Weserbrücke

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des hier planfestgestellten Vorhabens stellen sich wie folgt dar:

Die Wirkfaktoren des Vorhabens lassen sich unterscheiden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Baubedingter Wirkfaktor ist die Flächenbeanspruchung durch die Baustelleneinrichtung und ein damit einhergehender zumindest temporärer Funktionsverlust auf den beanspruchten Flächen für Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die Neuversiegelung mit dem daraus resultierenden dauerhaften Verlust der Biotop- und Habitatfunktion auf den neuversiegelten Flächen inklusive der Entfernung von Gehölzen und weiteren Biotopen und dem dauerhaften Verlust der Bodenfunktion. Mit der Flächenbeanspruchung durch Straßennebenflächen geht ein Biotopverlust einher, der sich teilweise nach Bauabschluss regenerieren wird. Aufgrund des Neubaus der Weserbrücke wird sich das Landschaftsbild wegen der gegenüber der Bestandsbrücke abweichenden Dimensionen verändern. Des Weiteren wird sich das Landschaftsbild aufgrund der Entfernung von Gehölzen und der Neuprofilierung des Straßendamms sowie des Neubaus des Kreisverkehrsplatzes verändern. Außerdem entfällt das Kulturgut „Weserbrücke“. Betriebsbedingte Wirkungen sind über das bisherige Maß ebenso wenig wie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Das Vorhaben bewirkt die nachfolgend zusammengefassten erheblichen Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG sowie erheblichen Umweltauswirkungen:

| Funktion/<br>Schutzgut  | Eingriff/Erhebliche Umweltauswirkung                 |                       |
|---|--|-----------------------|
| <b>Bezugsraum 1 (Seenlandschaft im Überschwemmungsbereich der Weser östlich Stolzenau und westlich Leese)</b> |  |                       |
| <u>Biotope</u>  | - Verlust von § 30 Biotopen                          | 11.180 m <sup>2</sup> |
|   | - Verlust von FFH-LRT 6430                           | 280 m <sup>2</sup>    |
|   | - Verlust sonstiger Biotoptypen der Wertstufen III-V | 1.130 m <sup>2</sup>  |
|   | Summe  | 12.310 m <sup>2</sup> |
| <u>Pflanzenwelt</u>   | - Verlust von Beständen der Schwanenblume            |                       |
| <u>Habitatfunktion</u>  |  |                       |



|   |  |  |
|---|--|--|
| Reptilien   | - Verlust von Zauneidechsenhabitat südl. der B 215<br>anlagebedingt<br>baubedingt  | 3.280 m <sup>2</sup><br>2.700 m <sup>2</sup>                     |
| Fledermäuse   | - Verlust von Höhlenbäumen<br>- Beidseits der B 215 Verlust von Gehölzen, die als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse dienen  | 4 St.  |
| Brutvögel   | - Verlust von Brutplätzen der Dohlen (Weserbrücke)<br>- Verlust von Höhlenbäumen<br>(3 x Stare, 1 x Grauschnäpper)<br>- Beidseits der B 215 Verluste von Habitaten, die als Brut- und Nahrungshabitate dienen oder dienen können   | 42 St.<br>4 St.  |
| <u>Bodenfunktion</u>  | - Beanspruchung von ungestörten Böden<br>- Netto-Neuversiegelung   | 9.900 m <sup>2</sup><br>880 m <sup>2</sup>                       |
| <u>Landschaftsbildfunktion</u>  | - Abriss der landschaftsbildprägenden, bestehenden Brücke<br>- Rodung straßenbegleitender, landschaftsbildprägender Gehölzbestände, anlagebedingt<br>- wie vor, baubedingt<br>- Rodung von landschaftsprägenden Eschen und Ahornen<br>- Brückenneubau: Aufgrund wegfallender, einbindender Gehölze und der Größe des Bauwerks dominanter und sichtbarer      | 450 lfm<br>190 lfm<br>20 St.                                     |
| <u>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u>                                    | - Verlust der denkmalgeschützten Brücke  |  |
| <u>Fläche</u>   | - Verlust von Fläche für andere Raumnutzungen  | 0,30 ha  |
| <b>Bezugsraum 2 (Siedlungsbereich Stolzenau und angrenzendes Erholungsgebiet)</b> |  |  |
| <u>Biotope</u>  | - Verlust von § 30 Biotopen<br>- Verlust von FFH-LRT 6430<br>- Verlust von Biotoptypen der Wertstufen III-V  | 840 m <sup>2</sup><br>840 m <sup>2</sup><br>6.980 m <sup>2</sup> |
| <u>Pflanzenwelt</u>   | - Verlust von Beständen des Großen Wiesenknopfes   | 85 m   |
| <u>Habitatfunktion</u>  |  |  |
| Fledermäuse   | - Beidseits der B 215 Verlust von Gehölzen, die als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse dienen  |  |
| Brutvögel   | - Verlust von Pappeln unmittelbar westl. der Weserbrücke, die von den Dohlen als Ruhe- und Aufenthaltshabitat genutzt werden   |  |
| <u>Bodenfunktion</u>  | - Beanspruchung von ungestörten Böden<br>- Nettoneuversiegelung  | 3.320 m <sup>2</sup><br>1.050 m <sup>2</sup>                     |
| <u>Landschaftsbildfunktion</u>  | - Abriss der landschaftsbildprägenden bestehenden Brücke<br>- Rodung straßenbegleitender, landschaftsbildprägender Gehölzbestände, anlagebedingt<br>- wie vor, baubedingt<br>- Rodung ortsbildbestimmender Pappeln und Pyramidenpappeln<br>- Brückenneubau: Aufgrund wegfallender, einbindender Gehölze und der Größe des Bauwerks dominanter und sichtbarer | 275 lfm<br>120 lfm<br>5 St.                                      |
| <u>Kulturelles Erbe</u>   |  |  |



|                        |   |         |
|------------------------|---|---------|
| und sonstige Sachgüter | - Verlust der denkmalgeschützten bestehenden Brücke |         |
| Fläche                 | - Verlust von Fläche für andere Raumnutzungen       | 0,20 ha |

Im Rahmen der Vorplanung wurden drei mögliche Varianten für den Neubau der Weserbrücke und die damit verbundene Verlegung der B 215 näher untersucht:

Variante 1: Neubau der Brücke südlich der vorhandenen einschließlich Verlegung der Bundesstraße und Umbau des Knotenpunktes in einen kleinen Kreisverkehrsplatz

Variante 2: Neubau der Brücke nördlich der vorhandenen einschließlich Verlegung der Bundesstraße und Umbau des Knotenpunktes in einen kleinen Kreisverkehr. Diese Variante wurde nicht weiter untersucht, da aufgrund von Zwangspunkten durch Bebauung, Nutzung und bestehende Schutzgebiete eine entsprechende Trassierung nicht möglich war.

Variante 3: Neubau der Brücke in vorhandener Lage und Anpassung der Rampen an den Bestand, unveränderte Knotenpunkte. Diese Variante wurde nicht weiter untersucht, da sie eine Sperrung der Bundesstraße von mehr als 18 Monaten erfordert; die vor dem Hintergrund der Bedeutung der B 215 in der Region nicht vertretbar ist.

Die Varianten 2 und 3 wurden im Rahmen der Vorbetrachtungen aus den genannten Gründen zugunsten der Variante 1 verworfen.

Es sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Ausweisung von 4 Tabuflächen
- Schutz von Bäumen (DIN 189920 und RAS-LP4)
- Schutzzäune zum Schutz von Vegetationsbeständen bzw. zur Begrenzung des Baufeldes
- Schutz vor Bodenverdichtung (Verwendung druckmindernder Auflagen)
- Bodenrekultivierung (Trennung von Ober- und Unterboden beim Bodenabtrag und lagegerechter Wiedereinbau)
- Vermeidung von Stoffeinträgen in die Umwelt (umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe)
- Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer
- Umweltfachliche Baubegleitung
- Überprüfung von Höhlenbäumen
- Amphibien- und Reptilienschutzzaun, Ausstattung mit Eimerfallen
- Bauzeitenregelungen; Berücksichtigung von Brut- und Setzzeiten

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind vorgesehen:

- Pflanzung von standortgerechten Gehölzen



- Pflanzung von standortgerechten Gehölzen auf den Straßenebenenflächen (Böschungen)
- Umsiedelung von Beständen der Schwänenblume
- Umsiedelung von Beständen des Großen Wiesenknopfes
- Kontrollierte Sukzession zur Wiederherstellung von Uferstaudenfluren (UFT)
- Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (UHM)
- Entwicklung von mesophilem Grünland (GM)
- Entwicklung einer Ruderalflur
- Herstellung eines Ersatzlebensraumes für Zauneidechsen, das mit einem Reptilienschutzzaun ausgestattet wird. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird ein Teil der Reptilienpopulation wieder in den ursprünglichen Lebensraum umgesiedelt. Das neu geschaffene Reptilienhabitat bleibt bestehen.
- Anbringen von 50 Dohlelnistkästen am Brückenneubau
- Ausbringen von 12 Fledermauskästen
- Ausbringen von 12 Vogelnistkästen

#### Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die begründete Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

#### - Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch das Vorhaben wird sich das Verkehrsaufkommen nicht verändern. Betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten. Der im westlichen Teil des Bezugsraumes 1 liegende Hof ist nicht unmittelbar von den Bauarbeiten betroffen, zudem erfolgt die Straßenverlegung weg vom Hof. Das Sondergebiet für Erholung, südlich der B 215 wird durch die Verlegung des Streckenverlaufs kleinräumig beansprucht. Es ist eine temporäre Beanspruchung des Erholungsweges gegeben. Im Ergebnis sind damit keine erheblichen, dauerhaften Beeinträchtigungen der Wohnumfeld-, der Erholungsfunktion und der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

#### - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch durch entsprechende, im LBP und den Maßnahmenblättern (Unterlagen 19 und 9) ausführlich beschriebene Ausgleichs-, Ersatz- und artenschutzrechtliche Maßnahmen auskömmlich kompensiert werden.

#### - Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Mit dem Vorhaben ist eine Flächenbeanspruchung verbunden, die über den Flächenbedarf der bisherigen Fahrbahn und Brücke hinausgeht. Es entsteht ein Verlust von Fläche für andere Raumnutzungen von insgesamt 1.930 m<sup>2</sup>. Eine Kompensation ist nicht möglich.



Durch das Vorhaben wird Boden neu versiegelt. Dies wird jedoch durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen sowie die Entsiegelung von Flächen vollumfänglich ausgeglichen. Des Weiteren sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um u.a. baubedingte Bodenverdichtung zu vermeiden oder zu vermindern. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeinträgen in die Umwelt vorgesehen.

Das Vorhaben hat insoweit Auswirkungen auf die Landschaft, als dass die neue Brücke aufgrund der geänderten Größe des Bauwerks deutlich dominanter und aus größerer Entfernung sichtbar sein wird. Eine Kompensation ist nicht möglich, durch die an die alte Brücke angelehnte Bauform in Bogenweise wird die Wirkung auf das Landschaftsbild gemindert. Weiterhin geht mit dem Neubau der Verlust von landschaftsbildprägenden Gehölzen einher, der mit Ersatzpflanzungen entsprechend kompensiert wird.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer vorgesehen, so dass keine baubedingten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind. Ebenfalls nicht zu erwarten sind dauerhafte erhebliche Beeinträchtigungen.

Konkrete bau- oder anlagebedingte Wirkungen auf die Luft und das Klima sind nicht ersichtlich. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass betriebsbedingt keine Veränderung gegenüber der aktuellen Situation eintritt. Die geplante Maßnahme führt zudem insoweit zu einer Verbesserung bestehender Umweltbeeinträchtigungen, als durch den verkehrsgerechten Ausbau des Knotenpunktes Brems- und Anfahrvorgänge im gesamten Straßenquerschnitt durch Reduzierung von Rückstauerscheinungen verringert werden können und damit zur Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen führen.

- Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die bestehende Brücke stellt ein Kulturgut dar und steht als Baudenkmal unter Denkmalschutz. Durch den Abriss entfällt dieses Kulturgut. Der Verlust ist nicht kompensierbar.

- Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Kumulativ wirkende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen über die bei den einzelnen Schutzgütern dargestellten Auswirkungen hinaus sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen:

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Landschaft. Die nachteiligen



Auswirkungen können jedoch durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auskömmlich kompensiert werden, so dass sie als verträglich einzustufen sind. Es ergeben sich allerdings in einem geringen Umfang nicht kompensierbare Flächenverluste, die jedoch nicht über den Zulässigkeitsgrenzenbereich hinausgehen. Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe, es entfällt die denkmalgeschützte Weserbrücke. Dieser Verlust ist nicht zu kompensieren. Eine Erhaltung der Brücke ist allerdings auch nicht möglich. Der Abriss ist mit dem Denkmalschutzrecht vereinbar. Im Ergebnis ist das Vorhaben als insgesamt umweltverträglich einzustufen.

## **2.7 Abwägungsergebnis**

Ziel der Planung ist der Neubau der Weserbrücke einschließlich der daraus resultierenden Straßenverlegung der B 215 und des Umbaus des Knotenpunktes B 215 / L 351 / K 63 in einen sogenannten „Kleinen Verkehrsplatz“, um wegen der abgängigen bisherigen Weserbrücke die Funktion der B 215 als für den überörtlichen Wirtschafts-, Berufs- und Freizeitverkehr von wichtiger Bedeutung zu erhalten. Wegen der großen Bedeutung der B 215 besteht an dem Bauvorhaben ein erhebliches öffentliches Interesse. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können überwiegend durch andere Maßnahmen kompensiert werden. Die planwidrigen Belange haben nicht ein solches Gewicht und sind nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Neubau der Brücke und den damit verbundenen Maßnahmen überlagern könnten. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der planwidrigen Belange mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu dem Ergebnis, dass die dem Bauvorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange und privaten Interessen von lediglich nachrangiger Bedeutung sind. Nach Realisierung des Bauvorhabens steht den Verkehrsteilnehmern in Zukunft eine Straßenanlage zur Verfügung, die vielseitigen Ansprüchen gerecht wird und eine ausgewogene Lösung darstellt.

## **2.8 Begründung für die angeordneten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen**

Die Nebenbestimmungen und Planänderungen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Rechtsvorschriften sowie aus den berechtigten Forderungen und Hinweisen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden.

## **2.9 Begründung der Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 2 NVwKostG. Von der Zahlung der Gebühr ist die NLStBV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 NVwKostG befreit.

## **3 Hinweise**



### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Durch diesen Beschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Privatrechtliche Beziehungen bleiben unberührt.  
Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich.

### **3.2 Bekanntmachungshinweis**

Der Planfeststellungsbeschluss nebst der festgestellten Pläne und Verzeichnisse wird nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen bei der Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Unterlagen können außerdem bei der NLStBV, Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstr. 39, 31582 Nienburg, eingesehen werden.

### **3.3 Außerkrafttreten**

Wird mit der Durchführung dieses Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Vorhabenträgers von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (§ 17c Nr. 1 FStrG).

## **4 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder in elektronischer Form Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

#### Hinweis:

Bei Erhebung der Klage in elektronischer Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Hinweise und Erläuterungen dazu finden Sie auf der Internetseite des Gerichts.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Die Klage wäre gegen den Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, zu richten.



Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2021  
Az.: 15-68 14 00/23

Nienburg, den 30.11.2021

**Landkreis Nienburg/Weser**  
**Der Landrat**  
**Im Auftrag**



Wittmershaus

